

SPVD: Richtlinie über einfache Druckbehälter (Richtlinie 2014/29/EU), erklärt

Die Richtlinie über einfache Druckbehälter legt Sicherheitsanforderungen, die Bewertung durch eine notifizierte Stelle, die CE-Kennzeichnung und Aufschriften für serienmäßig geschweißte Behälter mit Luft oder Stickstoff über 0,5 bar fest. Sie gilt seit dem 20. April 2016 und ersetzt die Richtlinie 2009/105/EG; die Richtlinie (EU) 2024/2749 fügt ab dem 30. Mai 2026 Notfallverfahren hinzu.

Überprüft am 25. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/29/EU	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	18. April 2014	Gilt ab	20. April 2016
Geändert durch	Richtlinie (EU) 2024/2749	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Umsetzungsgesetze durch; Art. 34 verweist weiterhin auf Art. 15(3) und die Art. 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, gelesen als Verordnung (EU) 2019/1020 seit dem 16.
CELEX	32014L0029		

Wichtige Termine

1. Juli 1990	Die Richtlinie 87/404/EWG des Rates über einfache Druckbehälter gilt, nach einer Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 1989; sie ist der erste Rechtsakt in der Kette, den die Richtlinie 2009/105/EG kodifizierte und die Richtlinie 2014/29/EU neu fasst	Anhang V, Teil B
1. Juli 1992	Ende des ersten Übergangs: Bis zu diesem Datum mussten die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Behältern zulassen, die den vor dem 1. Juli 1990 in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften entsprachen	Anhang V, Teil B, Fußnote 1
1. Januar 1995	Die Richtlinie 93/68/EWG über die CE-Kennzeichnung gilt für einfache Druckbehälter, nach einer Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 1994; bis zum 1. Januar 1997 mussten die Mitgliedstaaten Produkte zulassen, die den zuvor geltenden Kennzeichnungsregelungen entsprachen	Anhang V, Teil B, und Fußnote 2
28. Oktober 2009	Die Richtlinie 2009/105/EG vom 16. September 2009, die Kodifizierung der Richtlinie 87/404/EWG, tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im ABL. L 264 vom 8. Oktober 2009 in Kraft; sie ist der Rechtsakt, den die Richtlinie 2014/29/EU neu fasst und aufhebt	Art. 19 und Art. 20; Anhang V, Teil A
26. Februar 2014	Die Richtlinie 2014/29/EU wird vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 2009/105/EG angenommen,	Titel und Unterschriftsblock nach Art. 45

angepasst an den Neuen
Rechtsrahmen

18. April 2014	Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im ABL. L 96 vom 29. März 2014	Art. 44 und ABL.-Angabe
19. April 2016	Frist für die Mitgliedstaaten, die Umsetzungsgesetze zu Art. 2, den Art. 6 bis 41, Anhang II und Anhang IV zu erlassen und zu veröffentlichen	Art. 42(1)
20. April 2016	Die nationalen Maßnahmen gelten; die Art. 1, 3, 4 und 5 sowie die Anhänge I und III gelten unmittelbar; die Richtlinie 2009/105/EG wird aufgehoben; von ihr erfasste, ihr entsprechende und vor diesem Datum in Verkehr gebrachte Behälter dürfen weiterhin bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, und von zugelassenen Prüfstellen nach ihr ausgestellte Bescheinigungen bleiben gültig; in Dänemark tritt die Bekendtgørelse nr. 1304 af 23. november 2015 in Kraft und hebt die Bekendtgørelse nr. 684 af 10. juni 2013 auf	Art. 41, Art. 42(1), Art. 43 und Art. 44; § 10
1. Dezember 2018	Sikkerhedsstyrelsen übernimmt die Kontrolle von Druckgeräten und einfachen Druckbehältern in Dänemark, während die eigene Leitlinie der Kontrollbehörde besagt, dass Arbejdstilsynet weiterhin die Marktüberwachungsbehörde für auf Bestellung gefertigte Druckgeräte und für aus Drittstaaten für Offshore-Öl- und Gasaktivitäten eingeführte Geräte nach dem Offshore-Sicherheitsgesetz ist. Diese Aufteilung funktioniert über § 9(2) des Produktgesetzes, wonach die Behörde, die andere	

Rechtsvorschriften zu
spezifischen Risiken
bestimmter Produkte
beaufsichtigt, die zuständige
Kontrollbehörde ist; seit die
Änderungsverordnung nr.
492/2026 jede Erwähnung
von Arbejdstilsynet in der
Verordnung über einfache
Druckbehälter ersetzt hat,
nennt keine Bekendtgørelse
diese Behörde mehr für diese
Produkte. Beachten Sie
zudem, dass der Zweig „auf
Bestellung gefertigt“ einen
einfachen Druckbehälter
nicht erreichen kann: Art.
1(1) erfasst nur in Serie
gefertigte Behälter, sodass
ein Einzelstück gänzlich
außerhalb dieser Richtlinie
liegt. In der Praxis kann hier
nur der Offshore-Zweig
greifen

16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: Sie streicht die von den Art. 34 und 35 zitierten Marktüberwachungsartikel der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, führt die Richtlinie als Punkt 48 ihres Anhangs I auf und verlangt nach Art. 4 für jeden in Verkehr gebrachten einfachen Druckbehälter einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur	Art. 4(5), Art. 18, Art. 39(1), Art. 44, Anhang I Punkt 48 und Anhang III
28. November 2024	Die Richtlinie (EU) 2024/2749 tritt am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im ABl. L vom 8. November 2024 in Kraft; ihr Art. 4 fügt der Richtlinie die Definitionen von krisenrelevanten Gütern und Binnenmarkt-Notfallmodus sowie Kapitel	Art. 4 und Art. 12

5a über Notfallverfahren
hinzu

1. Januar 2026	Sikkerhedsstyrelsen wird die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen und führt dieselben Aufgaben fort, einschließlich der Kontrolle einfacher Druckbehälter	§ 2, stk. 1, nr. 7, und § 9
29. Mai 2026	Frist für die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2749 zu erlassen und zu veröffentlichen	Art. 11(1)
30. Mai 2026	Die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2749 gelten, sodass die Notfallverfahren der Art. 38a bis 38e aktiviert werden können; in Dänemark tritt die Änderungsverordnung nr. 492 af 28. maj 2026 in Kraft, die die Verordnung über einfache Druckbehälter dem Produktgesetz unterstellt, Arbejdstilsynet durch Erhvervsstyrelsen ersetzt, die Notfallverfahren als §§ 6 a bis 6 c einfügt, die Bußgeldvorschrift erweitert und die Richtlinie in geänderter Fassung erneut als Anlage 1 ausgibt	Art. 11(2); § 1 und § 2

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber und jedem, der Behälter für sich fertigen lässt)

- Stellen Sie zunächst fest, ob der Behälter überhaupt ein einfacher Druckbehälter ist, indem Sie ihn anhand der fünf kumulativen Merkmale des Art. 1(1) und der drei Ausnahmen des Art. 1(2) prüfen, und multiplizieren Sie dann den maximalen Betriebsdruck PS in bar mit dem Volumen V in Litern: Über 50 bar.L muss der Behälter nach den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I entworfen und gefertigt werden, bei 50 bar.L oder weniger nach der guten Ingenieurpraxis eines Mitgliedstaats.
Art. 1, Art. 4 und Art. 6(1)
- Wählen Sie Werkstoffe, die Anhang I Punkt 1 entsprechen: schweißbare, duktile und zähe druckbeaufschlagte Teile, sodass ein Bruch bei der niedrigsten Betriebstemperatur nicht zu Zersplitterung oder Sprödbbruch führt, und die nicht nachteilig durch Alterung beeinträchtigt werden, begleitet von einem vom Werkstoffhersteller erstellten Prüfschein. Unlegierte Qualitätsstähle müssen unberuhigt vergossen und nach einer Normalisierungsbehandlung oder einem gleichwertigen Zustand geliefert werden, mit weniger als 0,25 % Kohlenstoff sowie jeweils weniger als 0,05 % Schwefel und Phosphor, einer maximalen Zugfestigkeit unter 580 N/mm², den Bruchdehnungswerten nach Anhang I Punkt 1.1.1 und einer durchschnittlichen Kerbschlagarbeit KCV von mindestens 35 J/cm² an drei Längsprobestücken bei der niedrigsten Betriebstemperatur, mit höchstens einem Wert unter 35 und keinem unter 25, geprüft, wenn die niedrigste Betriebstemperatur unter minus 10 °C liegt und die Wanddicke 5 mm überschreitet. Unlegiertes Aluminium muss mindestens 99,5 % Aluminium enthalten, und die Legierungen nach Art. 1(1)(b) müssen bei der höchsten Betriebstemperatur beständig gegen interkristalline Korrosion sein, gegläht geliefert werden, eine maximale Zugfestigkeit von höchstens 350 N/mm² aufweisen und eine Bruchdehnung von mindestens 16 % parallel und 14 % senkrecht zur Walzrichtung erreichen. Schweißwerkstoffe müssen zu den verschweißten Werkstoffen passen und mit ihnen verträglich sein, und zur Festigkeit beitragendes Zubehör sowie drucklose Teile müssen mit den druckbeaufschlagten Teilen verträglich sein. *Anhang I, Punkte 1.1 bis 1.4*
- Entwerfen Sie nach Anhang I Punkt 2: Legen Sie die Verwendung fest, wählen Sie die niedrigste und höchste Betriebstemperatur und den maximalen Betriebsdruck PS, und erfüllen Sie die Werkstoffeigenschaften bei minus 10 °C, wenn eine höhere niedrigste Betriebstemperatur gewählt wird; machen Sie das Innere inspizierbar und den Behälter entleerbar, erhalten Sie die mechanischen Eigenschaften über die gesamte Nutzungsdauer, schützen Sie vor Korrosion, halten Sie den Behälter von Beanspruchungen fern, die die Sicherheit beeinträchtigen könnten, und verhindern Sie, dass der Innendruck PS dauerhaft überschreitet, wobei ein kurzzeitiges Überschreiten um bis zu 10 % zulässig ist; fertigen Sie Rundnähte und Längsnähte mit voll durchgeschweißten Schweißungen oder gleichwertig wirksamen Schweißungen, und versehen Sie andere als halbkugelförmige gewölbte Böden mit einem zylindrischen Rand. Bestimmen Sie die Wanddicke nach der Berechnungsmethode oder der experimentellen Methode, wenn PS mal V höchstens 3.000 bar.L beträgt, und ausschließlich nach der Berechnungsmethode, wenn es 3.000 bar.L überschreitet oder die höchste Betriebstemperatur 100 °C überschreitet, wobei die tatsächliche Dicke des zylindrischen Teils und der Böden mindestens 2 mm für Stahl und 3 mm für Aluminium oder Aluminiumlegierung betragen muss.
Anhang I, Punkte 2, 2.1, 2.1.1 und 2.1.2
- Kontrollieren Sie den Fertigungsprozess nach Anhang I Punkt 3: Bereiten Sie die Bauteile ohne Oberflächenfehler, Risse oder für die Sicherheit nachteilige Änderungen der mechanischen Eigenschaften vor; fertigen Sie Schweißnähte an druckbeaufschlagten Teilen mit Eigenschaften, die denen der verschweißten Werkstoffe ähnlich und frei von Oberflächen- oder inneren Fehlern sind, ausgeführt von qualifizierten Schweißern oder Bedienern mit angemessener Kompetenz nach zugelassenen Schweißverfahren, wobei die Zulassung und die Qualifikationsprüfungen von notifizierten Stellen durchgeführt werden; und sichern Sie eine gleichbleibende Schweißnahtqualität während der

Fertigung durch geeignete, in einem Bericht festgehaltene Prüfungen mit angemessenen Verfahren.

Anhang I, Punkte 3, 3.1 und 3.2

- Reichen Sie für Behälter über 50 bar.L vor der Fertigung bei einer einzigen notifizierten Stelle Ihrer Wahl einen Antrag auf EU-Baumusterprüfung (Modul B) ein, mit einer schriftlichen Erklärung, dass derselbe Antrag nicht anderswo gestellt wurde, und den technischen Unterlagen nach Anhang II Punkt 1.3, die eine angemessene Risikoanalyse und -bewertung, eine allgemeine Beschreibung, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen mit den zum Verständnis nötigen Erläuterungen, die Liste der ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen oder Beschreibungen der stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen und Prüfergebnisse, Prüfberichte, die Anleitung nach Anhang III Punkt 2 und ein Dokument zu den gewählten Werkstoffen, Schweißverfahren und Prüfungen sowie die zugehörigen Nachweise enthalten müssen, und, wenn ein Prototyp geprüft wird, die Schweißerprüfungsbescheinigungen, den Werkstoffprüfschein und einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen. Entspricht der Behälter harmonisierten Normen, können Sie zwischen Baumusterprüfung und Fertigungsmusterprüfung wählen; entspricht er ihnen nicht oder nur teilweise, müssen Sie einen Prototyp zur Fertigungsmusterprüfung einreichen. Unterrichten Sie die Stelle über jede Änderung des zugelassenen Typs, und bewahren Sie die Bescheinigung mit ihren Anhängen und Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen 10 Jahre lang für die nationalen Behörden auf.

Art. 13(1) und Anhang II, Punkte 1.2, 1.3, 1.7 und 1.9

- Reichen Sie für Behälter über 50 bar.L vor der Fertigung bei einer einzigen notifizierten Stelle einen Antrag auf EU-Baumusterprüfung (Modul B) ein, mit einer schriftlichen Erklärung, dass der Antrag nicht anderswo gestellt wurde; reichen Sie einen Prototyp ein, wenn die harmonisierten Normen nicht oder nur teilweise angewandt wurden. Art. 13(1) und Anhang II, Punkt 1.2
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang II Punkt 1.3: allgemeine Beschreibung, Konstruktions- und Fertigungszeichnungen, angewandte Normen oder Lösungen, Konstruktionsberechnungen, Prüfberichte, die Anleitung sowie die gewählten Werkstoffe, Schweißverfahren und Prüfungen. Anhang II, Punkt 1.3
- Nehmen Sie in die technischen Unterlagen eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken auf. Anhang II, Punkt 1.3
- Unterrichten Sie die notifizierte Stelle über jede Änderung des zugelassenen Typs, die die Konformität oder die Gültigkeitsbedingungen der Bescheinigung beeinträchtigen kann. Anhang II, Punkt 1.7
- Bewahren Sie die EU-Baumusterprüfbescheinigung mit ihren Anhängen und Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Behälters für die nationalen Behörden auf. Anhang II, Punkt 1.9
- Durchlaufen Sie vor dem Inverkehrbringen des Behälters das zur Bandbreite passende Fertigungsmodul: über 3.000 bar.L nur Modul C1; über 200 bar.L bis 3.000 bar.L nach Wahl Modul C1 oder Modul C2; über 50 bar.L bis 200 bar.L nach Wahl Modul C1 oder Modul C. Unter Modul C1 stellen Sie die Behälter in einheitlichen Los von höchstens 3.000 Behältern desselben Modells und Typs bereit, und die notifizierte Stelle führt an jedem Behälter eine hydrostatische Prüfung oder eine gleichwertig wirksame pneumatische Prüfung bei einem Druck gleich dem 1,5-Fachen des Auslegungsdrucks durch, prüft Prüfstücke der Längsnähte und wiederholt dies an den Rundnähten, wenn sich die Technik unterscheidet, oder führt bei der experimentellen Konstruktionsmethode eine hydrostatische Prüfung an fünf zufällig aus jedem Los entnommenen Behältern durch, bringt ihre Kennnummer an jedem Behälter eines angenommenen Loses an oder lässt sie anbringen und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung aus, die Sie auf Anfrage vorlegen können müssen. Unter Modul C2 führt die Stelle Kontrollen an Stichproben in unregelmäßigen Abständen durch und prüft, dass Sie tatsächlich

jeden Behälter bei dem 1,5-Fachen des Auslegungsdrucks durch von der Fertigung unabhängiges Personal prüfen. Unter Modul C prüft die notifizierte Stelle, die die EU-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, vor Fertigungsbeginn Ihre Fertigungs- und Prüfunterlagen. Erstellen Sie alle Aufzeichnungen und den Schriftverkehr in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der notifizierten Stelle oder in einer von ihr akzeptierten Sprache.

Art. 13(2) und (3), Anhang II, Punkte 2, 3 und 4, und Anhang III, Punkt 3.1(g)

- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs IV, in der angegeben wird, dass die Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I nachgewiesen wurde, mit den in den verwendeten Modulen festgelegten Angaben, fortlaufend aktualisiert, übersetzt in die vom Mitgliedstaat, in dem der Behälter in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird, verlangten Sprachen, und, wenn mehrere Rechtsakte der Union eine Erklärung verlangen, als eine einzige, alle erfassende Erklärung erstellt; bringen Sie die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Behälter oder seinem Typenschild an, bevor er in Verkehr gebracht wird, mit den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem sie angebracht wurde, gefolgt von der Kennnummer der an der Fertigungskontrolle beteiligten notifizierten Stelle, die diese selbst anbringt oder nach ihren Anweisungen anbringen lässt. Bringen Sie die Aufschriften nach Anhang III auf dem Behälter oder seinem Typenschild an: den maximalen Betriebsdruck PS in bar, die höchste Betriebstemperatur Tmax und die niedrigste Betriebstemperatur Tmin in °C, das Volumen V in L, Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke und Anschrift sowie die Typen- und Serien- oder Losidentifikation, wobei ein Typenschild so gestaltet sein muss, dass es nicht wiederverwendet werden kann, und Platz für weitere Angaben freilassen muss. Liefern Sie eine Anleitung und Sicherheitsinformationen, die diese Angaben außer der Serien- oder Losidentifikation wiederholen und den bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die für die Sicherheit des Behälters nötigen Wartungs- und Installationsanforderungen angeben, klar, verständlich und nachvollziehbar und in einer für Endverwender leicht verständlichen, vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache, in Dänemark Dänisch.

Art. 6(2), Art. 6(5), Art. 6(6), Art. 6(7), Art. 14, Art. 16, Anhang III, Punkte 1.1, 1.2, 1.3 und 2, und Anhang IV; § 5

- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs IV, halten Sie sie fortlaufend aktualisiert, übersetzen Sie sie in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen, und stellen Sie eine einzige Erklärung aus, wenn mehrere Rechtsakte der Union gelten. Art. 6(2), Art. 14 und Anhang IV
- Bringen Sie die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Behälter oder seinem Typenschild an, bevor er in Verkehr gebracht wird, mit den letzten beiden Ziffern des Jahres der Anbringung, gefolgt von der Kennnummer der an der Fertigungskontrolle beteiligten notifizierten Stelle.

Art. 6(2) und Art. 16

- Bringen Sie die Aufschriften nach Anhang III auf dem Behälter oder einem nicht wiederverwendbaren Typenschild an: PS, Tmax, Tmin, das Volumen V, Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und Anschrift sowie die Typen- und Serien- oder Losidentifikation.

Art. 6(5), Art. 6(6) und Anhang III, Punkte 1.1 bis 1.3

- Liefern Sie eine Anleitung und Sicherheitsinformationen, die die Aufschriften außer der Serien- oder Losidentifikation wiederholen und den bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Wartungs- und Installationsanforderungen angeben, in einer für Endverwender leicht verständlichen Sprache, in Dänemark Dänisch. Art. 6(7) und Anhang III, Punkt 2; § 5
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Behälters auf, halten Sie Verfahren für die Serienfertigung bereit, die die Konformität unter Berücksichtigung von Konstruktionsänderungen und Änderungen der referenzierten harmonisierten Normen oder anderen technischen Spezifikationen wahren, und führen Sie, wo die

Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen bereitgestellter Behälter durch, untersuchen Sie Beschwerden, nicht konforme Behälter und Rückrufe und führen Sie darüber Buch, wobei Sie Händler informiert halten. Entspricht ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Behälter nicht, ergreifen Sie unverzüglich die zur Wiederherstellung der Konformität nötigen Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück, und unterrichten Sie, wenn er ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie ihn bereitgestellt haben, mit Angaben zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen; stellen Sie auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache bereit, arbeiten Sie bei jeder Maßnahme zur Beseitigung der Risiken mit, und können Sie 10 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie beliefert hat, und jeden, den Sie beliefert haben. Während eines aktivierten Binnenmarkt-Notfallmodus tragen unter einer Genehmigung nach Art. 38c in Verkehr gebrachte Behälter weder die CE-Kennzeichnung noch die Aufschriften nach Anhang III Punkt 1, und Sie erklären in eigener Verantwortung, dass sie allen anwendbaren grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen, und schließen die von der zuständigen nationalen Behörde angegebenen Konformitätsbewertungsverfahren ab.

Art. 6(3), Art. 6(4), Art. 6(8), Art. 6(9), Art. 11, Art. 38c(5) und Art. 38c(7)

- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Behälters auf. Art. 6(3)
- Halten Sie Verfahren bereit, damit die Serienfertigung konform bleibt, unter Berücksichtigung von Konstruktionsänderungen und Änderungen der referenzierten harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen. Art. 6(4)
- Führen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen bereitgestellter Behälter durch, untersuchen Sie, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Behälter und Rückrufe, und halten Sie Händler informiert. Art. 6(4)
- Entspricht ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Behälter nicht, ergreifen Sie unverzüglich die Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück, und unterrichten Sie, wenn er ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten.

Art. 6(8)

- Stellen Sie auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Behälters in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache bereit, und arbeiten Sie bei jeder Maßnahme zur Beseitigung der von Ihnen in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Behälter ausgehenden Risiken mit. Art. 6(9)
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden gegenüber 10 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem Behälter beliefert hat, und jeden, den Sie beliefert haben. Art. 11
- Während eines aktivierten Binnenmarkt-Notfallmodus tragen unter einer Genehmigung nach Art. 38c in Verkehr gebrachte Behälter weder die CE-Kennzeichnung noch die Aufschriften nach Anhang III Punkt 1; Sie erklären deren Konformität in eigener Verantwortung und schließen die von der nationalen Behörde angegebenen Verfahren ab. Art. 38c(5) und Art. 38c(7)

Bevollmächtigter

- Handeln Sie unter einem schriftlichen Auftrag des Herstellers, der Ihnen mindestens erlaubt, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Behälters für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten, einer zuständigen nationalen Behörde auf begründetes Verlangen alle zum Nachweis der Konformität nötigen Informationen und Unterlagen bereitzustellen und mit den zuständigen nationalen Behörden bei jeder Maßnahme zur Beseitigung der von unter Ihren Auftrag fallenden Behältern ausgehenden Risiken zusammenzuarbeiten. Art. 7(2)
- Übernehmen Sie nicht die Pflicht nach Art. 6(1), den Behälter nach den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I oder nach guter Ingenieurpraxis zu entwerfen und zu fertigen, oder die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen; keine von beiden kann Teil des Auftrags sein. Art. 7(1)
- Reichen Sie, wenn der Auftrag dies vorsieht, den Antrag auf EU-Baumusterprüfung bei der notifizierten Stelle ein und bewahren Sie die Bescheinigung und die technischen Unterlagen 10 Jahre lang im Namen des Herstellers auf, unterrichten Sie die Stelle über Änderungen des zugelassenen Typs, und erfüllen Sie in seinem Namen und unter seiner Verantwortung die Pflichten des Herstellers zur CE-Kennzeichnung und zur EU-Konformitätserklärung unter den Modulen C1, C2 und C; bringen Sie, wenn die notifizierte Stelle dies anweist, deren Kennnummer nach der CE-Kennzeichnung an. Art. 16(3) und Anhang II, Punkte 1.10, 2.5, 3.5 und 4.4
- Reichen Sie, wenn der Auftrag dies vorsieht, den Antrag auf EU-Baumusterprüfung im Namen des Herstellers bei der notifizierten Stelle ein. Anhang II, Punkt 1.10
- Bewahren Sie, wenn der Auftrag dies vorsieht, die EU-Baumusterprüfbescheinigung und die technischen Unterlagen 10 Jahre lang im Namen des Herstellers auf. Anhang II, Punkt 1.10
- Unterrichten Sie, wenn der Auftrag dies vorsieht, die notifizierte Stelle über Änderungen des zugelassenen Typs. Anhang II, Punkt 1.10
- Erfüllen Sie, wenn der Auftrag dies vorsieht, in seinem Namen und unter seiner Verantwortung die Pflichten des Herstellers zur EU-Konformitätserklärung unter den Modulen C1, C2 und C. Anhang II, Punkte 2.5, 3.5 und 4.4
- Erfüllen Sie, wenn der Auftrag dies vorsieht, im Namen des Herstellers die Pflichten zur CE-Kennzeichnung, und bringen Sie, wenn die notifizierte Stelle dies anweist, deren Kennnummer nach der CE-Kennzeichnung an. Art. 16(3) und Anhang II, Punkte 2.5, 3.5 und 4.4
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden gegenüber 10 Jahre lang in jede Richtung jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem Behälter beliefert hat, und jeden, den Sie beliefert haben; beachten Sie, dass Sie, wenn der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen ist und kein Einführer vorhanden ist, der von der Verordnung (EU) 2019/1020 für jeden in Verkehr gebrachten einfachen Druckbehälter verlangte, in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur sein können, der die Erklärung und Unterlagen prüft, die Behörden über Risiken unterrichtet und bei Korrekturmaßnahmen mitwirkt. Art. 11; Art. 4(1) bis Art. 4(5) und Anhang I Punkt 48
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden gegenüber 10 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem Behälter beliefert hat, und jeden, den Sie beliefert haben. Art. 11
- Ist der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen und gibt es keinen Einführer, können Sie der in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur sein, den die Verordnung (EU) 2019/1020 für jeden in Verkehr gebrachten einfachen Druckbehälter verlangt. Art. 4(1), Art. 4(2) und Anhang I Punkt 48
- Prüfen Sie als dieser Wirtschaftsakteur, dass die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden. Art. 4(3)(a)

- Unterrichten Sie als dieser Wirtschaftsakteur die Behörden über Risiken, und wirken Sie bei Korrekturmaßnahmen mit. Art. 4(3)(b) bis (d)

Einführer

- Bringen Sie nur konforme Behälter in Verkehr. Stellen Sie vor dem Inverkehrbringen eines Behälters über 50 bar.L sicher, dass der Hersteller das geeignete Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 13 durchgeführt hat, dass er die technischen Unterlagen erstellt hat, dass der Behälter die CE-Kennzeichnung und die Aufschriften nach Anhang III Punkt 1 trägt und von den erforderlichen Unterlagen begleitet wird, und dass der Hersteller die Typen- und Serien- oder Losidentifikation sowie seinen Namen und seine Kontaktanschrift angebracht hat; bringen Sie einen Behälter, bei dem Sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass er den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I nicht entspricht, erst dann in Verkehr, wenn er in Konformität gebracht wurde, und unterrichten Sie, wenn er ein Risiko darstellt, den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden. Art. 8(1) und Art. 8(2)
- Stellen Sie vor dem Inverkehrbringen eines Behälters von 50 bar.L oder weniger sicher, dass er nach der guten Ingenieurpraxis eines Mitgliedstaats entworfen und gefertigt wurde, dass er die Aufschriften nach Anhang III Punkt 1.2 trägt und dass der Hersteller die Typen- und Serien- oder Losidentifikation sowie seinen Namen und seine Kontaktanschrift angebracht hat. Art. 8(2), Unterabsatz 3
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke und die postalische Anschrift, unter der Sie erreichbar sind, auf dem Behälter an, oder, wo dies nicht möglich ist, in einem Begleitdokument, mit den Kontaktangaben in einer für Endverwender und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache. Art. 8(3)
- Stellen Sie sicher, dass der Behälter von der Anleitung und den Sicherheitsinformationen nach Anhang III Punkt 2 in einer vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten, für Endverwender leicht verständlichen Sprache begleitet wird, in Dänemark Dänisch, und halten Sie, solange ein Behälter über 50 bar.L unter Ihrer Verantwortung steht, seine Lager- oder Transportbedingungen davon ab, seine Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I zu gefährden. Art. 8(4) und Art. 8(5); § 5
- Stellen Sie sicher, dass der Behälter von der Anleitung und den Sicherheitsinformationen nach Anhang III Punkt 2 in einer vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten, für Endverwender leicht verständlichen Sprache begleitet wird, in Dänemark Dänisch. Art. 8(4); § 5
- Halten Sie, solange ein Behälter über 50 bar.L unter Ihrer Verantwortung steht, seine Lager- oder Transportbedingungen davon ab, seine Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I zu gefährden. Art. 8(5)
- Führen Sie, wo die von einem Behälter ausgehenden Risiken dies rechtfertigen, Stichprobenprüfungen bereitgestellter Behälter durch, untersuchen Sie erforderlichenfalls Beschwerden, nicht konforme Behälter und Rückrufe und führen Sie darüber Buch, wobei Sie Händler informiert halten; entspricht ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Behälter nicht, ergreifen Sie unverzüglich die zur Wiederherstellung der Konformität nötigen Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück, und unterrichten Sie, wenn er ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit Angaben zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen. Art. 8(6) und Art. 8(7)
- Führen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen bereitgestellter Behälter durch, untersuchen Sie, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Behälter und Rückrufe, und halten Sie Händler informiert. Art. 8(6)
- Entspricht ein von Ihnen in Verkehr gebrachter Behälter nicht, ergreifen Sie unverzüglich die Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie ihn zurück oder rufen Sie ihn zurück, und unterrichten Sie, wenn er ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 8(7)

- Halten Sie für Behälter über 50 bar.L eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können; stellen Sie auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache bereit, wirken Sie bei jeder Maßnahme zur Beseitigung von Risiken mit, benennen Sie Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang, und beachten Sie, dass Sie, wenn Sie einen Behälter unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringen oder einen bereits in Verkehr gebrachten Behälter auf eine die Konformität möglicherweise beeinträchtigende Weise verändern, die Pflichten des Herstellers nach Art. 6 tragen. Art. 8(8), Art. 8(9), Art. 10 und Art. 11
- Halten Sie für Behälter über 50 bar.L eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können. Art. 8(8)
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Behälters in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache bereit, und arbeiten Sie bei jeder Maßnahme zur Beseitigung der von Ihnen in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Behälter ausgehenden Risiken mit. Art. 8(9)
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden gegenüber 10 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem Behälter beliefert hat, und jeden, den Sie beliefert haben. Art. 11
- Bringen Sie einen Behälter unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr, oder verändern Sie einen bereits in Verkehr gebrachten Behälter auf eine die Konformität möglicherweise beeinträchtigende Weise, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Art. 6. Art. 10

Händler (Großhändler, Einzelhändler oder Vertreiber einfacher Druckbehälter)

- Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt in Bezug auf die Anforderungen der Richtlinie, wenn Sie einen Behälter auf dem Markt bereitstellen. Art. 9(1)
- Prüfen Sie vor der Bereitstellung eines Behälters über 50 bar.L, dass er die CE-Kennzeichnung und die Aufschriften nach Anhang III Punkt 1 trägt, dass er von den erforderlichen Unterlagen sowie der Anleitung und den Sicherheitsinformationen nach Anhang III Punkt 2 in einer für Endverwender im Mitgliedstaat der Bereitstellung leicht verständlichen Sprache begleitet wird, und dass der Hersteller und der Einführer ihre Kennzeichnung und Kontaktanschriften angebracht haben; bringen Sie einen Behälter, bei dem Sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass er den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I nicht entspricht, erst dann bereit, wenn er in Konformität gebracht wurde, und unterrichten Sie, wenn er ein Risiko darstellt, den Hersteller oder den Einführer und die Marktüberwachungsbehörden. Art. 9(2)
- Prüfen Sie vor der Bereitstellung eines Behälters von 50 bar.L oder weniger, dass er die Aufschriften nach Anhang III Punkt 1.2 trägt, dass er von der Anleitung und den Sicherheitsinformationen nach Anhang III Punkt 2 in einer für Endverwender in diesem Mitgliedstaat leicht verständlichen Sprache begleitet wird, und dass der Hersteller und der Einführer ihre Kennzeichnung und Kontaktanschriften angebracht haben. Art. 9(2), Unterabsatz 3
- Halten Sie, solange ein Behälter über 50 bar.L unter Ihrer Verantwortung steht, seine Lager- oder Transportbedingungen davon ab, seine Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I zu gefährden; und sorgen Sie dafür, dass, wenn ein von Ihnen bereitgestellter Behälter nicht konform ist, die zur Wiederherstellung der Konformität nötigen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, er zurückgenommen oder zurückgerufen wird, und unterrichten Sie, wenn er ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 9(3) und Art. 9(4)
- Halten Sie, solange ein Behälter über 50 bar.L unter Ihrer Verantwortung steht, seine Lager- oder Transportbedingungen davon ab, seine Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I zu gefährden. Art. 9(3)
- Ist ein von Ihnen bereitgestellter Behälter nicht konform, sorgen Sie unverzüglich dafür, dass die Korrekturmaßnahmen, die Rücknahme oder der Rückruf erfolgen, und unterrichten Sie, wenn er ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 9(4)
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle zum Nachweis der Konformität eines Behälters nötigen Informationen und Unterlagen bereit, und wirken Sie bei jeder Maßnahme zur Beseitigung der von Ihnen bereitgestellten Behältern ausgehenden Risiken mit; benennen Sie Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang; und beachten Sie, dass der Verkauf unter eigenem Namen oder eigener Marke oder die Veränderung eines bereits in Verkehr gebrachten Behälters auf eine die Konformität möglicherweise beeinträchtigende Weise Sie zum Hersteller macht. In Dänemark muss die Anleitung der von Ihnen gelieferten Behälter auf Dänisch sein. Art. 9(5), Art. 10 und Art. 11; § 5
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Behälters in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache bereit, und arbeiten Sie bei jeder Maßnahme zur Beseitigung der von Ihnen in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Behälter ausgehenden Risiken mit. Art. 9(5)
- Können Sie den Marktüberwachungsbehörden gegenüber 10 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Sie mit einem Behälter beliefert hat, und jeden, den Sie beliefert haben. Art. 11

- Bringen Sie einen Behälter unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr, oder verändern Sie einen bereits in Verkehr gebrachten Behälter auf eine die Konformität möglicherweise beeinträchtigende Weise, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Art. 6. Art. 10

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die für Verstöße der Wirtschaftsakteure gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften gelten, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Durchsetzung; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, und die Vorschriften können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen einschließen.

Marktüberwachungsbehörden, die hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass ein Behälter ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für Haustiere oder Sachen darstellt, bewerten ihn anhand aller Anforderungen der Richtlinie, fordern den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, den Behälter innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist zurückzunehmen oder zurückzurufen, und unterrichten die betreffende notifizierte Stelle; handelt der Wirtschaftsakteur nicht, treffen sie vorläufige Maßnahmen zum Verbot oder zur Einschränkung der Bereitstellung, zur Rücknahme oder zum Rückruf des Behälters und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, und eine Maßnahme, gegen die innerhalb von drei Monaten kein Einwand erhoben wird, gilt als gerechtfertigt. Strittige Maßnahmen gehen in das Schutzklauselverfahren der Union, konforme Behälter, die dennoch ein Risiko darstellen, werden ebenso behandelt, und formale Nichtkonformität – eine unter Verstoß gegen Art. 16 oder gegen Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 angebrachte oder fehlende CE-Kennzeichnung, eine falsch angebrachte oder fehlende Kennnummer der notifizierten Stelle, fehlende oder falsch angebrachte Aufschriften nach Anhang III Punkt 1, eine nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellte EU-Konformitätserklärung, nicht verfügbare oder unvollständige technische Unterlagen, fehlende, falsche oder unvollständige Angaben zu Hersteller oder Einführer, oder jede andere nicht erfüllte administrative Anforderung nach Art. 6 oder Art. 8 – muss beendet werden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rückruf oder Rücknahme. Seit dem 16. Juli 2021 kommen die Überwachungsbefugnisse aus der Verordnung (EU) 2019/1020, die die Richtlinie als Punkt 48 ihres Anhangs I auflistet und deren Behörden Unterlagen und Lieferkettenangaben verlangen, Produkte prüfen und kontrollieren, Korrekturmaßnahmen fordern, die Bereitstellung verbieten sowie Behälter zurücknehmen, zurückrufen oder vernichten lassen können, wobei die Verfahrensrechte des Art. 18 den von Art. 35(1) weiterhin zitierten Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ersetzen. In Dänemark ahndet die Bekendtgørelse nr. 1304 af 23. november 2015 mit einer Geldbuße, sofern nicht eine höhere Strafe nach dem Gesetz über die Konstruktion bestimmter Produkte (lov nr. 155 af 20. februar 2013) oder anderen Rechtsvorschriften fällig ist – eine Subsidiaritätsklausel, die die Änderungsverordnung von 2026 unberührt ließ, obwohl die Verordnung selbst nun auf dem Produktgesetz beruht – Verstöße gegen ihre §§ 4 und 5 sowie gegen die in ihrer Anlage 1 wiedergegebenen Bestimmungen der Richtlinie, ab dem 30. Mai 2026 auch gegen die dänische oder englische Sprachpflicht für krisenrelevante Kennzeichnung nach § 6 a, stk. 3, und die Nichtbefolgung von Entscheidungen, Anordnungen oder Verboten nach der Verordnung, mit Unternehmenschafung nach Kapitel 5 des Strafgesetzbuchs; das Produktgesetz führt die Richtlinie als Produktbereich Nr. 7 auf und gibt der Kontrollbehörde Anordnungen zur Warnung von Verwendern, zum Stopp irreführender Vermarktung, zur Abhilfe, zum Verkaufs- oder Lieferstopp, zur wirksamen und sofortigen Rücknahme des Produkts, zum Rückruf von Verwendern oder zur Vernichtung, Verwarnungen, Verbote des Inverkehrbringens, der Bereitstellung, der Lieferung oder der Inbetriebnahme, Anordnungen zum Verkaufsstopp und zur Entfernung einer falsch angebrachten CE-Kennzeichnung. Die eigene Sanktion des Gesetzes ist eine Geldbuße, die bei erschwerenden Umständen – Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, ein Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod, Wiederholung oder ein systematischer Verstoß zum Zweck des Gewinns – bis zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren steigen kann, doch diese Eskalation erfasst nur Verstöße gegen das Gesetz selbst, gegen Entscheidungen der Behörde und gegen die Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, für die vom Gesetz aufgeführten Produktbereiche, zu denen einfache Druckbehälter als Nr. 7 gehören. Ein Verstoß gegen die eigenen Regeln der Verordnung wird nur mit einer

Geldbuße geahndet: Das Gesetz hätte der Verordnung erlaubt, für diesen Produktbereich Freiheitsstrafe vorzusehen, und die Verordnung tut dies nicht. Kontrollbehörde ist Erhvervsstyrelsen, deren Abteilung Markedsovervågning seit Januar 2026 die Aufgaben von Sikkerhedsstyrelsen fortführt; nach der eigenen Leitlinie der Kontrollbehörde und § 9(2) des Produktgesetzes bleibt Arbejdstilsynet die Marktüberwachungsbehörde für aus Drittstaaten für Offshore-Öl- und Gasaktivitäten eingeführte Produkte nach dem Offshore-Sicherheitsgesetz; sein anderer Zweig, auf Bestellung gefertigte Produkte, kann einen einfachen Druckbehälter nicht erreichen, weil Art. 1(1) der Richtlinie nur in Serie gefertigte Behälter erfasst.

Art. 34, Art. 35, Art. 36, Art. 37, Art. 38 und Art. 40; Art. 14, Art. 16, Art. 18, Art. 39, Anhang I Punkt 48 und Anhang III; § 9; § 1, nr. 3

Checkliste

1. Prüfen Sie den Behälter anhand der fünf kumulativen Merkmale des Art. 1(1): in Serie gefertigt, geschweißt, für einen Überdruck im Inneren über 0,5 bar und die Aufnahme von Luft oder Stickstoff bestimmt, nicht zur Befeuerung bestimmt, tragende Teile aus unlegiertem Qualitätsstahl oder nicht aushärtbarer Aluminiumlegierung, eine der beiden Formen nach Art. 1(1)(c), maximaler Betriebsdruck von höchstens 30 bar und PS mal V von höchstens 10.000 bar.L, niedrigste Betriebstemperatur nicht unter minus 50 °C und höchste Betriebstemperatur nicht über 300 °C für Stahl oder 100 °C für Aluminium; und bestätigen Sie, dass er keine der drei Ausnahmen des Art. 1(2) ist, kein Behälter für Kernanlagen, kein Behälter für den Einbau in oder den Antrieb von Schiffen und Luftfahrzeugen, und kein Feuerlöscher.
2. Multiplizieren Sie PS in bar mit V in Litern. Bei 50 bar.L oder weniger folgt der Behälter der guten Ingenieurpraxis eines Mitgliedstaats, benötigt keine notifizierte Stelle, keine EU-Konformitätserklärung und keine CE-Kennzeichnung nach Anhang III Punkt 1.1, doch der Hersteller muss weiterhin sicherstellen, dass der Behälter die in Punkt 1 des Anhangs III festgelegten Aufschriften trägt – in der Praxis die Angaben nach Punkt 1.2 und, wenn ein Typenschild verwendet wird, die Regel nach Punkt 1.3, dass es nicht wiederverwendbar sein darf und Platz freilassen muss, da Punkt 1.1 die CE-Kennzeichnung Behältern über 50 bar.L vorbehält – zusammen mit der Anleitung, während Einführer und Händler die engere Liste nach Punkt 1.2 prüfen; über 50 bar.L gilt das volle Regime des Kapitels 3 (Art. 4).
3. Lesen Sie den Weg aus der Bandbreite ab: über 3.000 bar.L Modul B plus Modul C1; über 200 bar.L bis 3.000 bar.L Modul B plus Modul C1 oder C2; über 50 bar.L bis 200 bar.L Modul B plus Modul C1 oder Modul C (Art. 13).
4. Bestimmen Sie Ihre Rolle für jeden Behälter und beachten Sie, dass Sie durch das Inverkehrbringen unter eigenem Namen oder eigener Marke, oder durch die die Konformität möglicherweise beeinträchtigende Veränderung eines bereits in Verkehr gebrachten Behälters, zum Hersteller mit den vollen Pflichten nach Art. 6 werden (Art. 2 und Art. 10).
5. Dokumentieren Sie die Werkstoffe: schweißbare, duktile, zähe und alterungsbeständige druckbeaufschlagte Teile mit dem Prüfschein des Werkstoffherstellers, die Stahlgrenzwerte für Kohlenstoff, Schwefel, Phosphor, Zugfestigkeit, Bruchdehnung und Kerbschlagarbeit oder die Aluminiumgrenzwerte für Reinheit, Glühung, Zugfestigkeit und Bruchdehnung, sowie verträgliche Schweißwerkstoffe, Festigkeitszubehör und drucklose Teile (Anhang I, Punkt 1).
6. Legen Sie die Auslegungswerte T_{min}, T_{max} und PS fest, machen Sie den Behälter inspizierbar und entleerbar und schützen Sie ihn vor Korrosion, verwenden Sie voll durchgeschweißte Nähte, und bestimmen Sie die Wanddicke nach der Berechnungsmethode oder der experimentellen Methode, wobei die Berechnungsmethode über 3.000 bar.L oder über 100 °C verpflichtend ist und eine tatsächliche Mindestdicke von 2 mm für Stahl und 3 mm für Aluminium gilt (Anhang I, Punkt 2).
7. Qualifizieren Sie das Schweißen: zugelassene Schweißverfahren und qualifizierte Schweißer oder Bediener, wobei Zulassung und Qualifikationsprüfungen von notifizierte Stellen durchgeführt werden, zuzüglich in einem Bericht festgehaltener Schweißnahtqualitätsprüfungen während der Fertigung (Anhang I, Punkt 3).
8. Reichen Sie den Antrag auf EU-Baumusterprüfung bei einer notifizierte Stelle Ihrer Wahl ein, mit den technischen Unterlagen nach Anhang II Punkt 1.3, den zugehörigen Nachweisen und, wenn die harmonisierten Normen nicht vollständig angewandt werden, einem Prototyp, und bewahren Sie die Bescheinigung und die Unterlagen 10 Jahre lang auf (Art. 13 und Anhang II, Punkt 1).

1. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV als eine einzige Erklärung, wenn auch andere Rechtsakte der Union gelten, bringen Sie die CE-Kennzeichnung mit den letzten beiden Ziffern des Jahres und der Kennnummer der notifizierten Stelle an, bringen Sie die Aufschriften nach Anhang III Punkt 1.2 auf dem Behälter oder einem nicht wiederverwendbaren Typenschild an, und liefern Sie die Anleitung nach Anhang III Punkt 2 in der erforderlichen Sprache, in Dänemark Dänisch (Art. 14 und 16, Anhang III und Bekendtgørelse nr. 1304/2015, § 5).
1. Richten Sie eine 10-jährige Aufbewahrung der technischen Unterlagen und der Erklärung ein, 10-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden, Verfahren, die die Serienfertigung in Konformität halten, Stichprobenprüfungen und ein Beschwerderegister, wo die Risiken es rechtfertigen, sowie die Korrekturmaßnahmen- und Meldeprozedur, und prüfen Sie, ob ein Binnenmarkt-Notfallmodus die Verfahren des Kapitels 5a für Ihre Behälter aktiviert hat (Art. 6, 11 und 38a).

Quellen

1. Richtlinie 2014/29/EU über einfache Druckbehälter, konsolidierte Fassung vom 30. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0029-20260530>
2. Richtlinie 2014/29/EU über einfache Druckbehälter, veröffentlicht im ABL. L 96 vom 29. März 2014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0029>
3. Dokumentinformationen, Daten, Berichtigung und Zusammenhänge für CELEX 32014L0029 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0029>
4. Richtlinie (EU) 2024/2749 über Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Konformitätsvermutung, gemeinsame Spezifikationen und die Marktüberwachung während eines Binnenmarkt-Notfalls (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2749>
5. Richtlinie 2009/105/EG über einfache Druckbehälter, aufgehoben ab dem 20. April 2016 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0105>
6. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
7. Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte, konsolidierte Fassung vom 30. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0068-20260530>
8. Richtlinie über einfache Druckbehälter, mit den SPVD-Leitlinien der Arbeitsgruppe Druck (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/pressure-equipment-and-gas-appliances/pressure-equipment-sector/simple-pressure-vessels-directive_en
9. Harmonisierte Normen für einfache Druckbehälter nach der Richtlinie 2014/29/EU (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/simple-pressure-vessels_en
10. Bekendtgørelse nr. 1304 af 23. november 2015 om indretning m.v. af simple trykbeholdere (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2015/1304>
11. Bekendtgørelse nr. 492 af 28. maj 2026 om ændring af bekendtgørelse om indretning m.v. af simple trykbeholdere (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/492>
12. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
13. Regler for trykbærende udstyr og simple trykbeholdere (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/trykudstyr/love-og-regler/regler-trykbaerende-udstyr-og-simple-trykbeholdere>
14. Kontrol med trykbærende udstyr og simple trykbeholdere (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/trykudstyr/vejledninger/kontrol-trykbaerende-udstyr-og-simple-trykbeholdere>
15. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen from January 2026 (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/spvd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.